



Statuten Gewerbeverein Cham

Inhaltsverzeichnis

1. **Name, Dauer und Sitz**
2. **Zweck**
3. **Mitgliedschaft**
 - 3.1 Arten der Mitgliedschaft
 - 3.2 Aufnahme und Ernennung
 - 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
4. **Organisation**
 - 4.1 Organe des Vereins
 - 4.2 Generalversammlung
 - 4.3 Vorstand
 - 4.4 Rechnungsrevisoren
 - 4.5 Spezialkommission
5. **Finanzen und Haftung**
 - 5.1 Finanzen
 - 5.2 Haftung
6. **Schlussbestimmungen**
 - 6.1 Beschlussfassung und Wahlen
 - 6.2 Revision der Statuten
 - 6.3 Auflösung des Vereins
 - 6.4 Liquidation
 - 6.5 Inkraftsetzung der Statuten



1. Name, Dauer und Sitz

1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Cham besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Artikel 60 ff ZGB gelten, soweit nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. Zweck

Der Gewerbeverein Cham bildet ein Netzwerk von Handwerkern, Handels- und Gewerbetreibenden, der Kleinindustrie, Dienstleistungsbetrieben und des selbständigen Detailhandels von Cham und Umgebung. Er vertritt die gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit in wirtschaftlicher wie auch in politischer Hinsicht und ist bestrebt, ortsansässige Firmen der Bevölkerung und der Behörde nahe zu bringen. Im weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb der Gewerbetreibenden gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die dem Vereinszweck entsprechend in Cham und Umgebung tätig sind.

3.1.3 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglied angehörten und von den aktiven Geschäftstätigkeiten zurückgetreten sind.

3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV.

3.2.2 Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.



3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den festgehaltenen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.3.3 Im Gewerbeverein haben Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
 - durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit, durch Tod oder durch Auflösung der Firma
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
- 3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

- 4.1 Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Spezialkommissionen

4.2 Die Generalversammlung

- 4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte als notwendig erscheinen lassen. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten. Die schriftliche Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3 Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Appell/Präsenzliste
 - Protokoll der letzten Generalversammlung und dessen Genehmigung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern



- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung eingereicht werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Varia

4.2.4 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen im ersten Gang durch die absolute Mehrheit der Anwesenden. Im zweiten Gang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Nur persönlich erscheinende Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht. Die geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Ausserordentliche Traktanden, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen. Unter dem Traktandum „Varia“ kann wohl über Geschäfte diskutiert werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nicht aber Beschluss gefasst werden. Alle ausserordentlichen Traktanden sind bei der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- übrige Vorstandsmitglieder

Funktionen:

Der Präsident leitet die Versammlung, Vorstandssitzung und die übrigen Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Mitgliederkontrolle und unterbreitet alljährlich der Generalversammlung die mit Belegen versehene Rechnung, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist.

Der Sekretär führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen und erledigt die weiteren schriftlichen Arbeiten.

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand in seiner Aufgabe.

4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschriften mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv oder einzeln mit der Vollmacht des Vorstandes.

4.3.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zum Betrage von 3'000.—
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- weitere Aktivitäten

4.4 Rechnungsrevisoren
Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4.5 Spezialkommissionen
Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

5. Finanzen und Haftung

5.1 Finanzen
Der Verein finanziert die Aktivitäten durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- andere Einnahmen

5.2 Haftung
Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, der den Betrag von Fr. 200.-- nicht übersteigt.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung, der Interessengruppe sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen bilden die Ziffern 6.2 und 6.3 bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



- 6.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.2 Revision der Statuten
Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.3 Auflösung des Vereins
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.4 Liquidation
Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss soll auf der Einwohnerkanzlei zinstragend deponiert und dem Vereinszweck entsprechend weiterverwendet werden.
- 6.5 Inkraftsetzung der Statuten
Diese Statuten wurden an der GV vom 25. April 2002 genehmigt und werden per sofort in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Juni 1979.

Cham, den 25. April 2002

Präsident

Sekretär

O. Werder

J. Huwiler